BESCHLUSS

des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Bremen

Der Richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Landesarbeitsgerichts Bremen für die Zeit

01.01.2023 bis 31.12.2023 vom 19.12.2022 wird wie folgt abgeändert:

Ziffer E. I wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende der Kammer 1 – Präsident Sanner – ist gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7 S. 1, § 80 Abs.

2 S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG zuständig als Güterichter in anhängigen Berufungs- oder Beschwerde-

verfahren (GRLa-Sachen) der Kammern 2 und 3. Der Vorsitzende der Kammer 3 – Vizepräsident Bög-

gemann - ist gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7 S. 1, § 80 Abs. 2 S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG zuständig

als Güterichter in anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren (GRLa-Sachen) der Kammer 1.

Für jede GRLA-Sache in dem jeweiligen Turnus des Ausgangsverfahrens, für die der Vorsitzende der

Kammer 1 oder der Vorsitzende der Kammer 3 tätig werden, wird die jeweilige Kammer mit einer Sache

ausgelassen.

Für anhängige Berufungs- und Beschwerdeverfahren (GRLa-Sachen), in welchen der Vorsitzende der

Kammer 1 und der Vorsitzende der Kammer 3 aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund von

Vorschriften dieses Geschäftsverteilungsplans von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen

sind, ist die Direktorin des Arbeitsgerichts Danka Lewin gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7 S. 1, § 80 Abs. 2

S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG als Güterichterin zuständig.

Bremen, den 07.06.2023

gez. Sanner

gez. Böggemann

gez. Michal